

Richtlinien zur Teilnahme an der Kernzeitbetreuung - Verlässliche Grundschule -

1. Trägerschaft der Kernzeitbetreuung

Den Grundschülern der Grundschule Engen wird im Rahmen der verlässlichen Grundschule eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht (Kernzeitbetreuung) angeboten. Träger dieses freiwilligen Angebotes ist die Stadt Engen.

2. Betreuungsinhalt

Im Rahmen des Betreuungsangebotes werden vor allem spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Zur Aufgabe der Betreuungskräfte gehört nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen; dies ist Aufgabe der Schule. In Modul 3 wird die Hausaufgabenbegleitung angeboten, ein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- 3.1 An der Kernzeitbetreuung können Schüler teilnehmen, die das 1. bis 4. Schuljahr der Grundschule Engen besuchen.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und gilt mit Schuljahresbeginn oder ab dem 1. Wochentag des Folgemonats der Unterzeichnung. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich
- 3.3 Sofern die Nachfrage größer ist als das Angebot wird Schülern der 1. Klasse die erste Präferenz gewährt. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.4 Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist nur in dringenden und begründeten Fällen (einmalig) möglich.

- 3.5 Wenn Schüler länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe fernbleiben oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet werden, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten möglich. Der Ausschluss ist von der Stadt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

4. Betreuungszeit

- 4.1 Die Betreuung erfolgt an den Tagen (Montag bis Freitag), an denen Schulunterricht stattfindet so dass unabhängig vom jeweiligen Stundenplan eine tägliche Betreuungszeit bzw. Unterricht von 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr gesichert ist.

- 4.2 Die Kernzeitbetreuung wird wie folgt angeboten

- a) Modul 1: 7:15 Uhr bis 8:10 Uhr
- b) Modul 2: 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- c) Modul 3: 13:30 Uhr bis 16:15 Uhr (flexible Abholzeit ab 15:15 Uhr)

- 4.3 Es sind folgende Betreuungsvarianten möglich

- a) Vormittags- und Mittagsbetreuung
- b) Vormittags- oder Mittagsbetreuung

Die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung ist nicht zwingend täglich erforderlich, sondern auch tageweise möglich. Zu beachten gilt jedoch, dass der volle Betrag in Rechnung gestellt wird.

- 4.4 Schüler der Vormittagsbetreuung sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit erscheinen.
- 4.5 Sollte das Kind einen und mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen (Tel. 07733/993026).

5. Aufsicht, Haftung

- 5.1 Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Schüler verantwortlich.
- 5.2 **Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.**
- 5.3 Schüler, die an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, sind unfallversichert. Bei der Kernzeitbetreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Betreuungskraft zu melden, die diese Meldung an das Sekretariat der Grundschule zur Aufnahme einer Unfallanzeige weitergibt.

6. Mitteilungen von Änderungen

Die Eltern sind verpflichtet, dem Sekretariat der Grundschule Engen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert

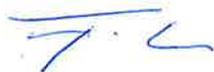
7. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind in einer Satzung geregelt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

Engen, den 05.07.2024



Frank Harsch
Bürgermeister